

8.6. Merkblatt «Bauten im Wald»

Gegenstand des Merkblattes

Überblick über die Bewilligungspflicht für Bauten im Wald und Rodungen.

1. Bauten und Anlagen im Wald

(ohne Zweckentfremdung des Waldbodens)

Forstliche Bauten und Anlagen sowie nichtforstliche Kleinbauten, zu deren Erstellung nur geringfügige Eingriffe in den Kronen- und Wurzelraum notwendig sind, gelten nicht als Rodung. Es ist sowohl eine Bewilligung des Oberforstamtes als auch des Planungsamtes erforderlich.

2. Rodungen (Zweckentfremdung von Waldboden)

Rodung ist eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Sie ist grundsätzlich nicht erlaubt und bedarf einer Ausnahmegewilligung.

2.1. Zuständigkeit

Ausnahmegewilligungen für Rodungen erteilen:

- Der Kanton für Flächen kleiner als 5000 m² (einreichen beim Oberforstamt),
- der Bund für Flächen grösser als 5000 m².

2.2. Bedingungen (für Rodungsbewilligung)

Es müssen wichtige Gründe für die Rodung bestehen, welche das Interesse der Walderhaltung überwiegen.

- Das Werk muss auf den Standort angewiesen sein
- Das Werk muss die Anforderungen der Raumplanung erfüllen
- Die Rodung darf zu keiner Gefährdung der Umwelt führen
- Rodungsbewilligungen sind befristet

2.3. Rodungersatz

Für jede Rodung ist in der selben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Ausnahmsweise können Realersatz in einer anderen Gegend geleistet, oder Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

3. Baubewilligung

Weder die Rodungsbewilligung noch die Bestätigung von nur geringfügigen Eingriffen in den Kronen- und Wurzelraum befreien von der im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Baubewilligung.

Rechtsgrundlagen

- Art. 4–1, 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG)
- Art. 4–11, 14 Verordnung über den Wald (WaV)
- Art. 6–8, 14 Kantonales Waldgesetz (kWaG)
- Art. 4, 5, 10–14 Kantonale Waldverordnung (kWaV)